

Patienteninformation

Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 19. Oktober 2016 zur Arzneimittelpreisbindung

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

mit dieser Patienteninformation möchten wir Ihnen einige Hintergrundinformationen zum Thema Arzneimittelpreisbindung in Deutschland geben. Eine unklare oder unzutreffende Berichterstattung in den Medien hat mitunter zu Missverständnissen geführt.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 19. Oktober 2016 entschieden, dass die vom deutschen Gesetzgeber vorgenommene Ausdehnung der im Arzneimittelgesetz geregelten Preisbindung für verschreibungspflichtige Arzneimittel auf Versandapotheken aus dem EU-Ausland europarechtswidrig ist. Das heißt, die Entscheidung betrifft ausschließlich den grenzüberschreitenden Versandhandel mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln.

Für Sie als Patientin oder Patient hat das Urteil **keine** Auswirkungen auf die Arzneimittelversorgung in einer deutschen Apotheke. Nach wie vor genießen Sie die Vorzüge der wohnortnahen Versorgung mit Arzneimitteln rund um die Uhr. Sie erhalten Ihre vom Arzt verordneten verschreibungspflichtigen Arzneimittel in jeder Apotheke zum gleichen Preis, denn für deutsche Apotheken gilt nach wie vor die Arzneimittelpreisverordnung und damit die Preisbindung bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln.

Diese Preisbindung dient dem Schutz unseres Sozialsystems. Nur durch sie kann das System einer Kostenübernahme der meisten verschreibungspflichtigen Arzneimittel durch die Krankenkassen mittels einer anteiligen Zuzahlung durch den Patienten aufrechterhalten bleiben. Wird die Preisbindung aufgegeben, können die Preise willkürlich festgesetzt werden. Dies bedeutet allerdings keineswegs, dass dann die Preise für Arzneimittel sinken. Vielmehr kann auch der gegenteilige Effekt eintreten, und die Preise für einzelne Arzneimittel könnten unverhältnismäßig in die Höhe gehen. Somit schützt die Preisbindung Sie als Patienten auch davor, dass Preiskämpfe auf Ihrem Rücken ausgetragen werden und Sie sich unter Umständen im akuten Krankheitsfall mit überbteuerten Preisforderungen auseinandersetzen müssen.

Unser gemeinsames Interesse liegt in der wohnortnahen Versorgung der sächsischen Bevölkerung mit Arzneimitteln, an Sonn- und Feiertagen genauso wie an Wochentagen, rund um die Uhr, 24 Stunden am Tag, 7 Tage in der Woche. Setzen Sie sich bitte mit uns dafür ein, dass die Preisbindung für verschreibungspflichtige Arzneimittel erhalten bleibt, damit Ihre Apotheke vor Ort, in der Stadt wie auf dem Land, auch in Zukunft die Versorgung mit Arzneimitteln sicherstellen kann.

Ihre sächsischen Apothekerinnen und Apotheker